

3 KÜNDIGUNG DER KASSENVERTRÄGE UND DER E-CARD

Nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen können die Kassenverträge vom Vertragsarzt unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalender- vierteljahres gekündigt werden.

Ein solches Kündigungsschreiben könnte zB lauten: „*Ich kündige meinen Einzelvertrag zu Ihrer Anstalt mit Wirksamkeit ab 30. Juni 2024*“ und müsste, um rechtzeitig aufgegeben zu sein, spätestens am 31. März 2024 bei den einzelnen Krankenversicherungsträgern eingelangt sein.

Der Vertragsarzt hat jedem Krankenversicherungsträger, mit dem er in einem Vertragsverhältnis steht (idR ÖGK, BVAEB, SVS, KFA Wien), ein gesondertes (formloses) Kündigungsschreiben unter Anführung des Kündigungstermins rechtzeitig zu übermitteln. Hinweis: Die Kündigung des Einzelvertrages mit einer Kasse führt aufgrund einer gesetzlichen Änderung seit 1.1.2024 auch zur Beendigung aller Einzelverträge.

Um eine reibungslose Weiterversorgung der Patienten sicherzustellen, sollten die Kassenverträge jedoch bereits ca. 6 bis 9 Monate vor der Beendigung der kassenärztlichen Tätigkeit gekündigt werden. Diese Zeitspanne ist erfahrungsgemäß für die Neuausschreibung und Nachbesetzung einer Kassenvertragsarztstelle notwendig. Hinzu kommt, dass je früher eine Stelle ausgeschrieben werden kann, um so eher kann sich der Nachfolger auf seine kassenärztliche Tätigkeit vorbereiten.

Um frei werdende Kassenvertragsarztstellen nachbesetzen zu können, müssen diese öffentlich ausgeschrieben werden. Für das Bewerbungsverfahren finden die zwischen Österreichischer Gesundheitskasse und Ärztekammer für Vorarlberg vereinbarten Reihungsrichtlinien Anwendung. Eine Übergabe des Kassenvertrages an einen (Wunsch-)Nachfolger ist daher nicht möglich. Hinsichtlich des sog. Übergabepaxismodells können Sie im Kapitel 4 weitere Informationen nachlesen. Eine Übergabe ist auch mit einem sog. dauerhaften Job-Sharing möglich – Nähere Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage oder erhalten sie im Kammeramt.

Die Kündigung der e-card ist sowohl beim jeweiligen e-card-Provider, als auch bei der bei der Österreichischen Gesundheitskasse, Landesstelle Vorarlberg (Herr Manfred Kabasser manfred.kabasser@oegk.at) zu veranlassen. Die e-card-Provider finden Sie unter:

<https://www.chipkarte.at>

Zu beachten ist, dass der Kassenplanstellennachfolger auch die e-card-Infrastruktur und den Provider-Vertrag des Vorgängers übernehmen kann, was sich für den Kassenplanstellennachfolger in finanzieller Hinsicht (ca. € 20.- monatlich) günstiger auswirkt. Voraussetzung ist jedoch, dass der Vorgänger den Vertrag noch nicht gekündigt hat. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme und Abklärung mit dem e-card-Provider wird daher empfohlen.

Info: Dr. Jürgen Heinzle, Tel. 05572 / 21900 – 52 DW, Fax: 43 DW,
E-Mail: juergen.heinzle@aekvbg.at